



Reglement vom 6. Oktober 2017 zur Abfallbewirtschaftung

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das Abfallbewirtschaftungsgesetz vom 13. November 1996 (ABG; SGF 810.2);
gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
gestützt auf das Abfallbewirtschaftungsreglement vom 20. Januar 1998 (ABR; SGF 810.21);
gestützt auf die Luftreinhalte-Verordnung des Bundes vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1),

erlässt:

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Erster Artikel

¹ Das vorliegende Reglement soll die Bewirtschaftung derjenigen Abfälle auf dem Gemeindegebiet sicherstellen, für deren Entsorgung die Gemeinde zuständig ist.

² Vorbehalten bleibt die Gemeindeübereinkunft nach Art. 108 GG mit den Gemeinden Jaun, Val-de-Charmey und Plasselb betreffend die Bewirtschaftung der Abfälle aus dem vorgenannten Gemeindegebiet diesseits der Wasserscheide, welche in Schwarzsee auf Gemeindegebiet von Plaffeien entsorgt werden.

Aufgaben der
Gemeinde

Artikel 2

¹ Die Gemeinde entsorgt die Siedlungsabfälle, die Abfälle aus der Strassenreinigung, die Abfälle aus den öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und diejenigen Abfälle, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig sind.

² Sie fördert jede Massnahme zur Abfallverminderung und informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung.

³ Sie nimmt gemäss dem gesetzlichen Auftrag andere Aufgaben der Abfallentsorgung wahr.

Aufsicht	Artikel 3 Die Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
Information	Artikel 4 Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, insbesondere über Möglichkeiten zur Abfallverminderung und -verwertung, die Abfallabfuhr, die Separatsammlungen, die verschiedenen Abfallkategorien und deren Eigenschaften.
Ablagerungsverbot	Artikel 5 ¹ Unter Vorbehalt interkommunaler Gemeindeübereinkünfte (Art. 107ff GG) dürfen nur Abfälle, welche auf dem Gemeindegebiet anfallen, in den durch den Gemeinderat entsprechend bezeichneten Anlagen abgegeben werden. ² Es ist verboten, Abfälle ausserhalb der bewilligten Entsorgungsanlagen abzulagern oder wegzuworfen. Die Kompostierung entsprechender Abfälle in individuellen Anlagen ist von diesem Verbot ausgenommen.

KAPITEL II

Abfallentsorgung

A) Siedlungsabfälle

Begriffe	Artikel 6 ¹ Als Siedlungsabfälle gelten die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie die Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Aus Sauberkeits- und Hygienegründen sind sie regelmässig abzuführen ¹ . ² Aufgrund ihrer Grösse, ihres Gewichts oder ihres Volumens können Siedlungsabfälle Sperrgut darstellen, welches separat eingesammelt und entsorgt werden muss.
Verwertung	Artikel 7 Verwertbare Siedlungsabfälle wie Altpapier, Karton, Altglas, Metalle, Textilien sowie allfällige andere Abfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates gesammelt oder zu den Sammelstellen gebracht.
Abfallsammelstellen	Artikel 8 ¹ Der Gemeinderat sorgt für den Betrieb der Abfallsammelstelle. ² Er regelt den Zugang zur Abfallsammelstelle, die Öffnungszeiten und organisiert die Aufsicht.

¹ siehe Übergangsbestimmung des Artikels 32 des vorliegenden Reglementes

Kompostie-
rung

Artikel 9

¹ Kompostierbare Abfälle sind, soweit möglich, durch den Verursacher in Individuellen- oder Quartierkompostieranlagen zu kompostieren.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt durch Begleitmassnahmen die Individuell- oder Quartierkompostierung.

³ Sie sorgt dafür, dass nicht verwertete, kompostierbare Abfälle in eine bewilligte Anlage geführt werden.

Organisation
der Abfall-
abfuhr

Artikel 10

¹ Der Gemeinderat organisiert die Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle und legt die diesbezüglichen Modalitäten fest; er kann gewisse Objekte von der Abfuhr ausschliessen.

² Die nicht verwerteten Siedlungsabfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates in Kehrrietsäcke oder dafür vorgesehene Container gegeben.

³ Die Sammlung und Abfuhr von Sperrgut erfolgt separat; die entsprechenden Modalitäten werden durch den Gemeinderat festgelegt.

⁴ Die Zwischenlagerung von losen Siedlungsabfällen auf öffentlichem Grund ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Sperrgut anlässlich der Sammelstage.

Verbrennen
natürlicher
Abfälle

Artikel 11

¹ Das Verbrennen im Freien von natürlichen Abfällen aus Feld und Garten ist verboten. Ausgenommen davon sind Feld- und Gartenabfälle, die so trocken sind, dass bei der Verbrennung praktisch kein Rauch entsteht (Art. 26b Abs.1 LRV).

² Der Gemeinderat kann das Verbrennen von natürlichen Abfällen in bestimmten Gebieten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind (Art. 26b Abs. 3 LRV). Dazu veröffentlicht er eine Bekanntmachung, welche die entsprechenden Zonen klar festhält.

³ Weitergehende Vorschriften der Gesetzgebung über die Feuerpolizei und über den Schutz gegen Naturgefahren bleiben vorbehalten. Zum Verbrennen im Freien von natürlichen Waldabfällen ist der Art. 33a des Reglements vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR) anwendbar.

B) Besondere Abfälle

Allgemeines

Artikel 12

Der Gemeinderat kann die Abfuhr bestimmter besonderer Abfälle vorschlagen und die entsprechenden Bestimmungen erlassen.

KAPITEL III

Finanzierung

A) Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze

Artikel 13

¹ Die Gemeinde sorgt für die Finanzierung der öffentlichen Entsorgung derjenigen Abfälle, für deren Entsorgung sie zuständig ist. Dazu stehen ihr folgende Instrumente zur Verfügung:

- Entsorgungsgebühren (Grundgebühren und proportionale Gebühren)
- die aus dem Verkauf rezyklierter verwertbarer Materialien resultierenden Einnahmen
- Steuereinnahmen
- Bearbeitungsgebühren

² Die Anschaffungskosten von Kehrtrichtsäcken, Containern sowie andere Kosten, welche im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr entstehen, gehen zu Lasten der Benutzer.

Bearbeitungsgebühren

Artikel 14

Für Kontrollen, welche infolge einer Beanstandung durchgeführt werden, sowie für besondere Leistungen, welche die Gemeindeverwaltung nicht aufgrund des vorliegenden Reglements auszuführen hat, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Der entsprechende maximale Stundenansatz beträgt Fr. 95.00.

Grundsätze zur Berechnung der Gebühren

Artikel 15

¹ Die Gebühren sind so festzulegen, dass damit mindestens 70 % der Informationskosten und der Betriebs- und Finanzierungskosten des Abfuhrwesens und der Abfallentsorgungsanlagen gedeckt werden können.

² Mindestens 50 % der Gebühreneinnahmen müssen aus proportionalen Gebühren stammen.

³ Der Betrag der Gebühren berücksichtigt die Kosten, welche aus der Abfallbewirtschaftung entstehen; er muss zur Verminderung der insgesamt anfallenden Abfallmenge beitragen, die Wiederverwertung fördern und die umweltfreundliche Behandlung sichern.

⁴ Um gewissen sozialen Verhältnissen Rechnung zu tragen, kann die Gemeinde besondere Bestimmungen erlassen.

⁵ Die in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren schliessen die Mehrwertsteuer (MWST) nicht ein. Ist die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig, so werden die im vorliegenden Reglement figurierenden Beträge entsprechend erhöht.

Ausführungsreglement

Artikel 16

Der Gemeinderat legt innerhalb der durch die Gemeindeversammlung vorgegebenen Grenzen im Ausführungsreglement folgende Beträge fest:

- die Benutzungsgebühr
- die (allfälligen) Gebühren zur Entsorgung besonderer Abfälle
- die mit Sonderleistungen verbundenen Gebühren.

Erhebung der Grundgebühr	Artikel 17 Die Grundgebühr wird einmal jährlich erhoben und wird durch den jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten oder Nutzniesser der Liegenschaft geschuldet.
Abfälle, die keiner proportionalen Gebühr unterliegen	Artikel 18 Verwertbare Abfälle, welche zu den Abfallsammelstellen der Gemeinde gebracht oder durch separate Abfahren eingesammelt werden (verwertbare Abfälle wie Altpapier, Karton, Altglas, Metallwaren oder Textilien), unterliegen keiner proportionalen Gebühr.
Von der Abfuhr betroffene Abfälle	Artikel 19 Es dürfen nur die offiziellen gelben Kehrachtsäcke der Gemeinde Plaffeien und andere Behälter zur Kehrachtabfuhr bereitgestellt werden, welche mit einem Zahlungsnachweis (Abfallmarke für Klein- oder Gross-Sperrgut oder Plombe für Kehrach-Normcontainer) der Gebühr versehen sind. Für die Grüngut-Normcontainer bedarf es einer Grüngut-Jahresvignette.
Direkte Abfuhr	Artikel 20 Im Falle einer direkten Abfuhr grosser Mengen von Siedlungsabfällen durch die Industrie und das Gewerbe zu den Abfallentsorgungsanlagen werden die anfallenden Transport- und Entsorgungskosten direkt durch den Zusteller getragen. Die Bedingungen (Modalitäten, Finanzierung, Statistik) sind wenn nötig durch schriftliche Vereinbarung zwischen Gemeinde und Abgeber zu regeln.

B) Arten von Gebühren

a) Siedlungsabfälle

Entsorgungsgebühr	Artikel 21 Die Abfallentsorgungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer proportionalen Gebühr zusammen (Sack- oder Gewichtsgebühr, Abfallmarken oder Plomben).				
Grundgebühr	Artikel 22 ¹ Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten, sowie die durch die Separatsammlungen entstehenden Kosten (Errichtung der Infrastruktur, Betrieb, Erneuerung der Anlagen, usw.), sofern diese nicht durch die Sackgebühr und/oder den Ertrag aus dem Verkauf von Abfallmarken für Klein- und Gross-Sperrgut, Plomben für Kehrach-Normcontainer, Grüngut-Jahresvignetten für Grüngut-Normcontainer, Grüngut-Jahrespas oder Grüngut-Marken gedeckt sind. ² Die maximal zulässige jährliche Grundgebühr wird wie folgt festgesetzt für: <table><tr><td>a) Pro fest vermietete Alphütte sowie pro Sommer- und Winter-Buvette, sofern nicht unter Abs. b enthalten</td><td>Fr. 35.00</td></tr><tr><td>b) Bei Wohn- und Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Diensten, Verwaltungen, Ferienlagern, Ferienheimen, Campings und sonstigen Unternehmen pro Wohn- oder Gewerbeeinheit, gemäss Berechnung nach Absatz 3 hiernach</td><td>Fr. 60.00</td></tr></table>	a) Pro fest vermietete Alphütte sowie pro Sommer- und Winter-Buvette, sofern nicht unter Abs. b enthalten	Fr. 35.00	b) Bei Wohn- und Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Diensten, Verwaltungen, Ferienlagern, Ferienheimen, Campings und sonstigen Unternehmen pro Wohn- oder Gewerbeeinheit, gemäss Berechnung nach Absatz 3 hiernach	Fr. 60.00
a) Pro fest vermietete Alphütte sowie pro Sommer- und Winter-Buvette, sofern nicht unter Abs. b enthalten	Fr. 35.00				
b) Bei Wohn- und Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Diensten, Verwaltungen, Ferienlagern, Ferienheimen, Campings und sonstigen Unternehmen pro Wohn- oder Gewerbeeinheit, gemäss Berechnung nach Absatz 3 hiernach	Fr. 60.00				

³ Die massgebenden Wohn- oder Gewerbeeinheiten werden wie folgt berechnet:

- a) Nach der Anzahl in einem Gebäude errichteten Wohnungen und Ferienwohnungen wird eine Grundgebühr pro Wohneinheit verlangt. Als Wohneinheit gilt ein oder mehrere Zimmer mit einem WC, Dusche, Küche oder Kochnische;
- b) Pro Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieb, öffentlicher Dienst, Verwaltung, Ferienlager, Ferienhaus, Camping und sonstige Unternehmen wird ebenfalls eine Grundgebühr als eine Gewerbeeinheit verlangt. Diese Grundgebühr pro Gewerbeeinheit ist vorgesehen für jede Art von Aktivitäten oder Betrieben. Für kleine Aktivitäten (geringe Teilzeitarbeit) wird keine Grundgebühr verlangt.

⁴ Der Gemeinderat legt die Details in einem Ausführungsreglement fest.

Sackgebühr
(proportionale
Gebühr)

Artikel 23

¹ Die Sackgebühr ist von dessen Aufnahmekapazität abhängig. Die Kehrriechtsäcke, welche dem durch die Gemeinde oder dem durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen vorgegebenen Modell nicht entsprechen, müssen mit einer Abfallmarke versehen sein.

² Die maximal zulässigen Sackgebühren betragen:

- 17 Liter	Fr. 2.00
- 35 Liter	Fr. 3.50
- 60 Liter	Fr. 5.50
- 110 Liter	Fr. 8.50

Abfallmarke
(Sperrgut-
Marke)

Artikel 24

¹ Die nicht reglementsconformen Kehrriechtsäcke und -behälter müssen mit einer Abfallmarke (Abfallmarke für Klein-Sperrgut oder Gross-Sperrgut) versehen sein, welche deren Aufnahmekapazität oder Volumen entsprechen.

² Die Kosten der Abfallmarken entsprechen denjenigen für das Sperrgut gemäss Art. 26.

Plombierte
Container

Artikel 25

¹ Die Container sind im Hinblick auf die Kehrriechtabfuhr zu plombieren.

² Die für die Plomben maximal zulässigen Beträge sind:

- Fr. 55.00 für Container mit 800 l Inhalt

Gebühren für
Sperrgut

Artikel 26

Die durch die Sperrgutabfuhr entstehenden Kosten werden durch den Verkauf besonderer Abfallmarken gedeckt. Die diesbezüglich maximale Gebühr pro Marke beträgt Fr. 10.00 für das Klein-Sperrgut und Fr. 15.00 für das Gross-Sperrgut.

b) Besondere Abfälle

Gebühren auf
besonderen
Abfällen

Artikel 27

¹ Die durch die Sammlung besonderer Abfälle entstehenden Kosten werden über eine Gebühr finanziert, deren Betrag vom Abfalltyp abhängt. Diese wird beim Inhaber erhoben.

² Der Gemeinderat legt die Liste und den Tarif für die Gebühren bezüglich der Entsorgung besonderer Abfälle und Dienstleistungen im Ausführungsreglement

fest. Die maximal zulässigen Gebühren betragen:

- Aushubmaterial Fr. 25.00 pro m3
- Besondere Abfälle aller Art Fr. 100.00 pro Stück

³ Der Gemeinderat legt ebenfalls den Tarif für die Grüngutabfuhrgebühren fest. Die maximal zulässigen Gebühren betragen hierfür:

Grüngut-Jahresvignetten für Normcontainer bis:	140 Liter Inhalt	Fr. 80.00
(inklusive Anlieferung Strauchmaterial)	240 Liter Inhalt	Fr. 135.00
	360 Liter Inhalt	Fr. 200.00
	800 Liter Inhalt	Fr. 440.00

Grüngut-Jahrespäss für Anlieferung von Strauchmaterial und Grüngut pro Wohneinheit respektiv Gewerbeinheit	Fr. 105.00
--	------------

Grüngut-Marke für einzelne Anlieferungen von Strauchmaterial und Grüngut	Fr. 3.00
--	----------

KAPITEL IV

Verzugszins, strafrechtliche Sanktionen und Rechtsmittel

Verzugszins **Artikel 28**

Auf jede Gebühr und jeden Zahlungsbetrag (oder jede Bearbeitungsgebühr), welche nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt worden sind, wird ein Verzugszins zum Verzugszinssatz der Steuern auf dem Einkommen und Vermögen erhoben.

Strafrechtliche Sanktionen **Artikel 29**

¹ Jede Zuwiderhandlung gegen die Art. 5 bis 12 und gegen Art. 19 des vorliegenden Reglements wird je nach Schwere des Falls mit einer Busse in der Höhe von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 bestraft.

² Der Gemeinderat spricht die Bussen in der Form des Strafbefehls aus. Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG).

³ Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen des Bundes- und des Kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Rechtsmittel **Artikel 30**

¹ Die Entscheide, welche in Anwendung des vorliegenden Reglements durch den Gemeinderat, eine kommunale Dienststelle oder einen durch den Gemeinderat für gewisse Gemeindeaufgaben Delegierten in Anwendung des vorliegenden Reglements getroffen werden, können unter Respektierung einer 30-tägigen Frist beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.

² Wird die Einsprache durch den Gemeinderat teilweise oder ganz abgewiesen, kann gegen diesen Entscheid beim Oberamtmann innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingereicht werden.

³ Die Rechtsmittel in Strafsachen bleiben vorbehalten (Art. 86 Abs. 2 GG).

KAPITEL V

Schlussbestimmungen

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Artikel 31

Das Reglement der früheren Gemeinde Plaffeien vom 29. April 2005, jenes der früheren Gemeinde Oberschrot vom 5. Dezember 2002 und jenes der früheren Gemeinde Zumholz vom 30. April 1999 über die Abfallentsorgung und alle vorhergehenden und gegenteiligen Bestimmungen sind aufgehoben.

Übergangs-
bestimmung

Artikel 32

¹ Artikel 6 Abs. 1 gilt ab dem 1. Januar 2019.

² Bis zum 31. Dezember 2018 gelten als Siedlungsabfälle die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Aus Sauberkeits- und Hygienegründen sind sie regelmässig abzuführen.

Vollzug

Artikel 33

Der Gemeinderat vollzieht das vorliegende Reglement.

Inkrafttreten

Artikel 34

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) am 1. Januar nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

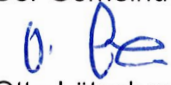
Durch die Gemeindeversammlung angenommen am - 6. Okt. 2017

Die Gemeindeschreiberin:


Mäder Margrit



Der Gemeindeammann:


Otto Lötscher

Von der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion genehmigt am 20 NOV. 2017




Jean-François Steiert
Staatsrat, Direktor